

Hinweise zum Verfahren der Projektförderung

im Rahmen des Programms zur

Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP)

Auskunft zum Förderprogramm und zum Verfahren

Bewilligungsbehörde: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)

Abteilung 3 Naturschutz

Referat 33 Landschaftspflege, Naturschutzförderung

Göschwitzer Straße 41

07745 Jena

Tel.: 0361 57 3943-042

E-Mail: Post-NALAP@tlubn.thueringen.de

Wie wird im Programm NALAP gefördert?

Zuwendungen im Förderprogramm NALAP können über **öffentlich-rechtliche Zuwendungsverträge** ausgereicht werden. Dieser Weg ist nur möglich für Maßnahmen nach Ziff. 2.1 und 2.2 der Förderrichtlinie (FR). Unter Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 der FR sind für diese Maßnahmen **feste jährliche Förderbeträge (Festbetragsfinanzierung)** aufgeführt. Zuwendungen nach 2.1 und 2.2 werden nur gewährt, wenn die zu erwartende jährliche Höhe der Zuwendung 120 Euro nicht unterschreitet.

Unter den Ziffern 2.3, 2.4 und 2.5 der FR sind Maßnahmen aufgeführt, für die Zuwendungen im Wege der **Projektförderung als Anteilsfinanzierung per Zuwendungsbescheid** ausgereicht werden können.

Bei Maßnahmen nach Ziff. 2.5 der FR kann eine Projektförderung **alternativ auch auf Stundenbasis im Wege der Festbetragsfinanzierung** per Zuwendungsbescheid erfolgen.

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen ausschließlich das Verfahren der Projektförderung per Zuwendungsbescheid.

Welche Maßnahmen können per Zuwendungsbescheid gefördert werden?

Der Zuwendungszweck bzw. das mögliche Förderspektrum (Gegenstand der Projektförderung) werden in den Ziffern 2.3, 2.4 und 2.5 der FR definiert.

Ziff. 2.3 Durchführung nicht produktiver, investiver Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft (Maßnahme PGAK) per Zuwendungsbescheid

Ziff. 2.3.1 investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung folgender Lebensräume sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft:

- Feuchtbiotope wie Tümpel und sonstige Kleingewässer (FB),
- Hecken, Feldgehölze, Uferbepflanzungen, Baumreihen (FH),
- wiedervernässte Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung entwässert wurden (WF),
- Kleinbiotope, zusammenhängende Biotope und Trockenmauern (BV),
- Halboffen- und Offenlandlebensräume (E)
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (LS)

Ziff. 2.3.2 Grunderwerb landwirtschaftlich genutzter sowie landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zum Zwecke der Biotopgestaltung nach Ziff. 2.3.1 (GE)

Ziff. 2.3.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen, Architekten- und Ingenieurleistungen (SK)

Ziff. 2.4 Durchführung nicht-produktiver, investiver Naturschutzmaßnahmen zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald (Maßnahme PW) per Zuwendungsbescheid

Ziff.2.5 Durchführung sonstiger nicht-produktiver Naturschutzmaßnahmen (Maßnahme P) per Zuwendungsbescheid

Ziff. 2.5.1 Investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten, soweit diese nicht unter 2.3 und 2.4 abgedeckt sind,

Ziff. 2.5.2 Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Bestände gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, soweit diese nicht unter Ziff. 2.3 und 2.4 abgedeckt sind,

Ziff. 2.5.3 Maßnahmen zur Information und zur Besucherlenkung in Schutzgebieten,

Ziff. 2.5.4 Ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der Grundlagen- und Zustandserhebungen (z. B. Erfassungsprogramme des Naturschutzes) sowie der naturschutzbezogenen Umweltbildung und -beratung; Erstellung von Materialien zur naturschutzbezogenen Umweltbildung und -beratung.

Wer kann Antragsteller sein?

Grundsätzlich sind zur Antragstellung auf eine Förderung alle **natürlichen Personen** sowie alle **juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts** berechtigt, soweit sie die geförderten Maßnahmen nicht auf einem Markt anbieten.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach 2.3.1 und 2.3.3 sind kommunale Träger und gemeinnützige juristische Personen sowie landwirtschaftliche Unternehmen und andere Landbewirtschafter.

Zuwendungen zum Grunderwerb mit dem Ziel der Biotopgestaltung (Ziff. 2.3.2 der FR) können nur kommunale Träger (Gemeinden, Gemeindeverbände) und gemeinnützige juristische Personen erhalten, die sich satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen.

Zuwendungsempfänger	2.3.1/2.3.3	2.3.2	2.4	2.5
natürliche Person	sofern Landbewirtschafter			
juristische Person des öffentlichen und des privaten Rechts				
landwirtschaftliches Unternehmen				
anderer Landbewirtschafter				
gemeinnützige juristische Person				
gemeinnützige juristische Person (satzungsgemäß N+L)				
kommunaler Träger (Gemeinden/ Gemeindeverbände)				

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind vorhabensbezogene **Sachausgaben** (Material, Geräte, Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz sowie Flächenerwerb) und **Ausgaben für mit Dritten vertraglich vereinbarte Leistungen (Aufträge)**, die zur Durchführung des Projektes unmittelbar erforderlich sind.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Nur selbst geleistete Arbeit zur Durchführung des Projektes kann - bis maximal zur Höhe des festgesetzten Eigenanteils - angerechnet werden. Solche **projektbezogenen Eigenleistungen** gehen dementsprechend nur „unbar“ in die Ausgaben- und Finanzierungsplanung ein. Die absolute Grenze der Förderung liegt bei der Summe der tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Ausgaben.

Bei Maßnahmen nach Ziff. 2.5 der FR kann für Vorhaben, bei denen nur in geringem Umfang Sachausgaben anfallen, alternativ eine Festbetragsfinanzierung für ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen beantragt werden. In diesen Fällen wird für eine festzulegende maximale Stundenzahl eine Aufwandspauschale in Höhe von 7,20 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt (vgl. Ziff. 5.2.7 der FR). Diese Pauschale beinhaltet auch alle ggf. anfallenden Sachausgaben.

Die tatsächlich entstandenen Ausgaben (Sachausgaben/ Ausgaben für Aufträge an Dritte) können „brutto“ gefördert werden, wenn die Mehrwertsteuer tatsächlich und endgültig vom Zuwendungsempfänger getragen wird. In den Ausgaben enthaltene Umsatzsteueranteile

zählen dann nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger für das Vorhaben die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat. Im Antragsformular wird abgefragt, ob der Antragsteller diese Möglichkeit hat.

Zuwendungen nach 2.3, 2.4 und 2.5 werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Gesamthöhe der Zuwendung 500 Euro nicht unterschreitet und bei 2.3 den Betrag von 500.000 Euro sowie bei 2.4 und 2.5 den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreitet. Für Zuwendungen nach 2.5, die auf Stundenbasis nach 5.2.7 abgerechnet werden, gilt abweichend als Untergrenze 120 Euro.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als **Projektförderung** in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der **Anteilsfinanzierung** (Maßnahmen nach 2.3, 2.4 und 2.5) gewährt.

Bei Vorhaben mit **Abrechnung auf Stundenbasis** (Ziff. 5.2.7 der FR) erfolgt die Zuwendung im Wege der **Festbetragsfinanzierung**.

Wie hoch ist der Fördersatz?

Der Fördersatz wird in Abhängigkeit vom Inhalt des Vorhabens (seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Thüringen) bzw. dem Rechtsstatus des Antragstellers einzelfallbezogen festgesetzt.

Die Liste der Arten, Lebensraumtypen und Biotope zur Einstufung der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen wird im Internet öffentlich bekannt gemacht unter: <https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung/>.

Maßnahmen nach Ziff. 2.3 und 2.4 der FR:

- **bis zu 100 %** (bzw. bei kommunalen Trägern **bis zu 90 %**) der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt oder die Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in Stufe 1 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind,
- **bis zu 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben im Zusammenhang mit Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Nationale Naturlandschaften, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale) oder dem Grünen Band, soweit sie dem Schutzzweck dienen, oder bei Vorhaben, die sich auf den Erhalt bzw. die Verbesserung von Arten, Lebensraumtypen oder Biotopen beziehen, die in Stufe 2 der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Freistaat Thüringen aufgeführt sind,
- **bis zu 80 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei sonstigen Vorhaben.

Maßnahmen nach Ziff. 2.5 der FR:

- **bis zu 70 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kommunalen Trägern,
- **bis zu 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben bei den sonstigen Trägern. Bei natürlichen Personen können in besonders begründeten Einzelfällen Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, in diesem Fall jedoch maximal 15.000 Euro.
- Aufwandspauschale in Höhe von 7,20 Euro pro anerkannter Stunde bei Maßnahmen, die nach 5.2.7 gefördert werden.

Welche Angaben und Unterlagen gehören neben der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zum Antrag?

Die nachfolgenden **Stichworte** sollen als **Orientierungshilfe** bei der Antragstellung dienen. Angesichts der Breite des Förderspektrums und der Besonderheiten des Einzelfalls sind die Angaben **nicht gleichermaßen auf alle Fördertatbestände anwendbar**.

Ungeachtet der ausschlaggebenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahme im Einzelfall erhöht eine sorgfältige Darstellung und Begründung grundsätzlich die Erfolgsaussichten des Förderantrages.

1. **naturschutzfachliche Begründung**

- Beschreibung des Projektgebietes/ Dokumentation des Ausgangszustandes:
 - gesetzlicher Schutzstatus;
 - vorherrschende Biotoptypen/ Lebensraumtypen;
- Welche konkreten **naturschutzfachlichen Ziele** sollen erreicht werden? z.B.:
 - Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme einer Erhaltungspflege;
 - Durchführung biotopverbessernder Maßnahmen oder Artenschutzmaßnahmen;
 - Förderung dynamischer natürlicher Prozesse;
 - Beitrag zur Bewahrung historischer Nutzungsformen;

Im Hinblick auf die Bedeutung von Arten, Lebensraumtypen und Biotoptypen in Thüringen wird auf Listen verwiesen, die im Internet unter der nachstehenden Adresse bekannt gemacht werden: <https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung/>.

- Welche **Fachplanungen** des Naturschutzes werden umgesetzt (ggf. Bezug auf Aussagen aus dem Natura 2000- Managementplan, dem Landschaftsplan gem. § 4 ThürNatG oder auf sonstige Pflege- und Entwicklungspläne nehmen)?
- Welcher **Handlungsbedarf** besteht (z.B. Abwendung einer bestehenden oder drohenden Gefährdung/ Beeinträchtigung)?
- Aussagen zur Weiterführung des Projektes nach dem Ende der Förderung bei auf langfristige Wirkung ausgelegten Vorhaben (Nachhaltigkeit);

Folgende Angaben sind **bei geplanten ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich der Grundlagen- und Zustandserhebungen** (FR Nr. 2.5.4) erforderlich:

- Erläuterung und ggf. Nachweis der Artenkenntnis des Antragstellers (soweit dieser nicht durch vorherige Arbeiten/Datenlieferungen bekannt ist); Angaben zu eventueller Zusammenarbeit mit Fachvereinigungen und ggf. Einbindung in deren Programme
- Bezug des Projektes zum Naturschutzvollzug, z.B. Projektvorbereitung, Überwachung oder Ausweisung von Schutzgebieten, Evaluierung von Naturschutzmaßnahmen, Artmonitoring etc.
- Nachweis des Vorliegens der ggf. notwendigen Ausnahmegenehmigungen (UNB)

- vorgesehene Erfassungsmethoden unter Bezug auf artgruppenspezifische Methodenstandards und Begründung eventueller Abweichungen aus der Zielstellung des Projektes
- Erläuterung/ Herleitung der Aufwandsschätzung

In jedem Zuwendungsbescheid zu einem Vorhaben im Bereich der Grundlagen- und Zustandserhebungen wird geregelt, dass die in Thüringen verwendeten artgruppenspezifischen Methodenstandards zur Anwendung kommen müssen und dass die erhobenen Daten mit dem Abschluss des Vorhabens zur Aufnahme in das Fachinformationssystem Naturschutz zu übergeben sind. Vor der Antragstellung ist deshalb eine entsprechende Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (**TLUBN**), Referat 31 Artenschutz erforderlich.

2. Angaben zum Flächenbezug (wenn zutreffend)

- Angaben zur örtlichen Lage des Vorhabens (Gemarkung, Flur, Flurstück; ggf. Feldblock- Ident) und Bereitstellung von aussagekräftigem Kartenmaterial;

3. Angaben zu Rechten Dritter, öffentliche Planungen (wenn zutreffend)

- Nachweis des Nutzungsrechtes an den betroffenen Grundstücken (Eigentumsnachweis oder sonstige aktuelle Nutzungsberechtigung) und Aussagen zu ggf. bestehenden Pachtverhältnissen
- Angaben zu laufenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren oder bestehenden Genehmigungen mit Bezug zum Antragsinhalt
- Angaben zu sonstigen erforderlichen Erlaubnissen/ Genehmigungen

4. Grunderwerb

Wird Grunderwerb zum Zwecke der Biotopgestaltung zur Förderung beantragt (Ziff. 2.3.2 der FR), ist die Angemessenheit bzw. Ortsüblichkeit des Kaufpreises zu belegen. Hierfür kann das Bodenrichtwertinformationssystem Thüringens (BORIS) genutzt werden. (<http://www.geoproxy.geoportal-th.de/>)

5. Prüfvermerke und Stellungnahmen von Fachbehörden

Jedem Antrag ist ein Prüfvermerk bzw. eine **Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde** beizufügen.

Bei investiven Vorhaben mit Flächenbezug sind darüber hinaus mit der Antragstellung **Prüfvermerke/ Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden** vorzulegen. Der Umfang der erforderlichen Stellungnahmen ist abhängig von den konkreten Projektinhalten. Z.B.:

- bei Vorhaben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen: Agrarförderzentrum
- bei geplanter Sukzessionsbeseitigung: Forstamt/ ThüringenForst, ggf. Agrarförderzentrum
- bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben: Untere Baubehörde
- bei Vorhaben an Gewässern: Untere (Obere) Wasserbehörde

Für die Einholung der Behördenprüfvermerke und Stellungnahmen reicht die Untere Naturschutzbehörde (oder die Bewilligungsbehörde) mit den Antragsunterlagen entsprechende **Formblätter** aus und berät bei Bedarf.

Was ist bei der Ausgabenplanung zu beachten?

Kalkulierte **Ausgaben** sind bereits bei der Antragstellung mittels prüfbarer Unterlagen zu belegen. Der unmittelbare Bezug zum Vorhaben muss nachvollziehbar sein (siehe auch Seite 11 „Allgemeine Hinweise“).

Die zahlenmäßige Darstellung erfolgt tabellarisch im Antrag bzw. als Anlage zum Antrag.

Für die **Bemessung von Eigenleistungen** gelten folgende Verrechnungssätze:

vergleichbare Qualifikationsgruppe	Die auszuführende Tätigkeit erfordert folgende Qualifikation:	Stundensatz
E1 <u>Q1</u>	abgeschlossene wissenschaftliche Universitäts- oder Hochschulbildung	30-37 Euro/h
E2 <u>Q2</u>	Büro, Buchhaltung, Innen- oder Außendienst mit besonders verantwortungsvoller und besonders schwieriger Tätigkeit	25-30 Euro/h
E3 <u>Q3</u>	Büro, Buchhaltung, Innen- oder Außendienst mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen	17-22 Euro/h
E4 <u>Q4</u>	einfache Tätigkeiten	11-18 Euro/h

Bei Maßnahmen nach Ziff. 2.3.1 der FR (nicht produktive, investive Naturschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft) können gemeinnützige juristischen Personen und Landbewirtschafter (u.a. Landwirtschaftsunternehmen) **Eigenanteile** alternativ **auch herleiten**, indem sie bis zu 60 % des Betrages, der sich bei der Vergabe von vorhabensbezogenen Leistungen an ein Unternehmen (ohne Umsatzsteuer) ergeben würde, als eigene Arbeitsleistungen ausweisen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände (kommunale Träger).

Fahrtausgaben werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz mit bis zu 0,38 Euro/Kilometer anerkannt.

Bei ehrenamtlich durchgeführten Projekten (Maßnahmen nach Ziff. 2.5 der FR) mit nur geringen Sachausgaben und ohne Vergabeleistungen an Dritte kann - alternativ zur o.g. Ausgabenkalkulation - eine festzulegende maximale Stundenzahl für ein Projekt mit einer **Pauschale** in Höhe von **7,20 Euro pro Stunde** als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt werden (Ziff. 5.2.7 der FR). Diese schließt dann alle Personal- und Sachausgaben ein. Mit dem Verwendungsnachweis ist hier ein Stundennachweis erforderlich.

In jedem Fall gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Hinweis:

Sobald im Internet unter: <https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung/> für Thüringen anerkannte Standardkalkulationen veröffentlicht wurden, können Zuwendungen auch auf der Grundlage der Ziff. 5.2.4 der FR beantragt werden.

Was ist bei der Finanzierungsplanung zu beachten?

Die zahlenmäßige Darstellung der Finanzierungsplanung erfolgt tabellarisch im Antragsformular oder als Anlage zum Antrag.

Mögliche Einnahmen aus der Projektumsetzung oder Zuwendungen Dritter (Drittmittel) sind darzustellen und als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Soweit Dritte an einer Projektförderung beteiligt sind, müssen entsprechende Unterlagen (Förderbescheide etc.) vorgelegt werden.

Gemeinnützige Vereine und Organisationen können ihren Eigenanteil auch über Spenden und Stiftungsmittel erbringen. Diese Mittel zählen insoweit nicht als Leistungen Dritter (Ziff. 5.3.6 FR).

Bei mehrjährigen Projekten muss bei der Finanzierungsplanung beachtet werden, dass kein Anspruch auf Übertragung nicht abgerufener Fördermittel in das folgende Kalender- bzw. Haushaltsjahr besteht.

Wenn trotz sorgfältiger Planung im Projektverlauf Umstände eintreten, welche Auswirkungen auf Mittelabruf und Mittelverwendung haben können, sollten Sie möglichst umgehend mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufnehmen. Hier wird geprüft, inwiefern haushaltsrechtliche Spielräume für entsprechende Bescheidänderungen bestehen.

Welche Projektzeiträume sind möglich?

Eine Projektförderung kann mit einjähriger Laufzeit oder im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit einer Laufzeit **bis zu fünf Jahren** erfolgen.

Zuwendungen zur Projektförderung werden ausschließlich für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden (**Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns**). Falls ein Projekt schon vor der Entscheidung über die Förderung begonnen werden soll, muss unbedingt zusätzlich eine formlose, aber begründete „Befreiung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns“ beantragt werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Antragstellung ist das **Antragsformular** zu nutzen, welches durch die Unteren Naturschutzbehörden oder durch die Bewilligungsbehörde ausgereicht wird. Dieses Formular enthält notwendige Mindestangaben, die in verschiedenen Punkten durch entsprechende **Anlagen** ergänzt werden müssen. Im Hinblick auf eine zügige Bearbeitung sollte sich ein Antrag durch Prägnanz und Vollständigkeit auszeichnen.

Die Antragstellung erfolgt jährlich **fortlaufend, spätestens jedoch bis zum 30. September**. Später eingereichte Anträge können in begründeten Fällen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Entscheidungsfindung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln zu ihr vorgelegten Anträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Auch im Falle der Ablehnung wird dies schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Förderbescheid wird das weitere Verfahren der Projektförderung geregelt (u.a. Form und Zeitpunkt für Mittelanforderung und Verwendungsnachweisführung, Kriterien zur Erfolgskontrolle, ggf. Festlegung von Zweckbindefristen).

Unter anderem werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. bei Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften die ANBest-GK Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Wie wird ausgezahlt?

Die **Auszahlung** der Mittel erfolgt grundsätzlich **auf Antrag**. Mit dem Bewilligungsbescheid wird hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf den jährlichen „Kassenschluss“ werden im Zuwendungsbescheid regelmäßig Schlusstermine zur Einreichung von Zahlungsanträgen festgesetzt.

Im Übrigen steht es dem Vorhabensträger frei, über den Zeitpunkt von Mittelanforderungen zu entscheiden.

Im Förderprogramm NALAP besteht die Möglichkeit, **bei der Anforderung der Fördermittel** vom sogenannten „**Zwei-Monats-Vorgriff**“ Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass in Erwartung von fälligen Zahlungen (z.B. für Firmenrechnungen) die entsprechenden Mittel bis zu zwei Monate vorher angefordert werden können. Hierdurch können Zuwendungsempfänger das Problem der Vorfinanzierung weitgehend vermeiden.

Wie erfolgt der Verwendungsnachweis?

Zeitpunkt und Umfang der Verwendungsnachweisführung werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Der Verwendungsnachweis besteht immer aus einem **Sachbericht**, in dem die Projektdurchführung und die erzielten Ergebnisse in geeigneter Form dargestellt werden. Ggf. ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizufügen.

Darüber hinaus wird für die Mittelverwendung ein **zahlenmäßiger Nachweis (Formblatt Verwendungsnachweis)** verlangt. Mit dem Zuwendungsbescheid wird für den zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben ein **Formblatt „Belegliste“** ausgereicht (nicht an kommunale Träger).

Wenn (zur Erbringung des Eigenanteils) eigene Arbeitsleistungen als zuwendungsfähig anerkannt wurden, muss dem Verwendungsnachweis eine entsprechende Stundenaufstellung beigelegt werden. Hierfür wird mit dem Zuwendungsbescheid ein **Formblatt „Stundennachweis“** ausgereicht (nicht an kommunale Träger).

Diese Aufstellung kann auch für den Nachweis der Stunden bei einer Pauschalförderung nach Ziff. 5.2.7 der FR verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro pro Stück (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu **inventarisieren**. Diese Liste ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass **Belege mindestens fünf Jahre** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufbewahrt werden müssen und auf Anforderung vorzulegen sind.

Allgemeine Hinweise

Vergabe von Leistungen an Dritte

Zur Durchführung von Maßnahmen kann sich der Zuwendungsempfänger Dritter, insbesondere land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Maschinenringe, Lohnunternehmer, Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, Naturschutzverbände sowie ggf. geeigneter Einzelpersonen bedienen.

Um die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendung belegen zu können, müssen für jede zu vergebende Leistung (Einzelauftrag) grundsätzlich **drei Vergleichsangebote** fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter mit den Antragsunterlagen vorgelegt werden.

Achten Sie bitte bei der Angebotseinholung darauf, die Angebotsbindefristen auf den Projektzeitraum abzustimmen.

Kommunale Träger haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks das Vergaberecht zu beachten.

Aufträge mit einem Gesamtwert **bis 7.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) dürfen **direkt** vergeben werden.

Zweckbindefristen

Wenn im Rahmen eines geförderten Projektes Gegenstände angeschafft, bzw. Investitionen getätigt werden, legt der Zuwendungsbescheid hierfür entsprechende Fristen für deren Bindung an denwendungszweck fest. Innerhalb dieser Zweckbindefristen muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass die Investition demwendungszweck dient.

Bei Anpflanzungen (Bäume, Hecken) sind abgängige Gehölze innerhalb der Zweckbindefrist zeitnah zu ersetzen (kein Anspruch auf erneute Förderung). Es ist zulässig, bei gepflanzten Obsthochstämmen nach drei Vegetationsperioden zusätzlich eine Förderung für Schnittmaßnahmen in Anspruch zu nehmen (z.B. NALAP „S7“, KULAP „S“).

Da Zuwendungen zur Anlage oder Sanierung von Gewässern i.d.R. ausgereicht werden, um geeignete Lebensräume u.a. für Amphiben zu schaffen, wird im Zuwendungsbescheid festgelegt, dass innerhalb der Zweckbindefrist kein Fischbesatz zulässig ist.

Bei der Anlage von zuflusslosen Kleingewässern (Blänken) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bauseitig die Voraussetzungen für eine möglichst lange Wasserführung zu schaffen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, ausbleibende Niederschläge zu kompensieren.

Insbesondere bei der Anschaffung von Pflegegeräten legt die Bewilligungsbehörde die Zweckbindefrist für den Einzelfall unter Einbeziehung der entsprechenden Abschreibungszeiten z.B. gem. AfA („Absetzung für Abnutzung“) oder auf der Grundlage der Kalkulationen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) fest.

Beispiele für Zweckbindefristen:

- | | |
|--|-------------|
| • Anpflanzungen (z.B. Bäume, Hecken) | 12 Jahre |
| • Flächenerwerb | 12 Jahre |
| • bauliche Anlagen (z.B. Aussichtsturm, Nisthäuser, ...) | 12 Jahre |
| • Anlage von Kleingewässern (Blänken) | 5 Jahre |
| • Sanierung von Teichen (z.B. Entschlammung, Damm, Mönch) | 12 Jahre |
| • Nistkästen, mobile Amphibienschutzzäune, Pflegegeräte etc. | ca. 5 Jahre |